

**5455/AB**  
Bundesministerium vom 22.04.2021 zu 5530/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.200.439

Wien, 24.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5530/J der Abgeordneten Josef Hechenberger, Kolleginnen und Kollegen betreffend Einführung einer verpflichtenden Herkunfts kennzeichnung bei verarbeiteten Lebensmitteln und in der Gemeinschaftsverpflegung** wie folgt:

**Fragen 1 bis 15 und 18:**

1. *Wieso sind im ersten Verordnungsentwurf lediglich die Gemeinschaftsverpflegung und nur die Produkte Rindfleisch und Eier enthalten, obwohl es ein Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer gibt, welches klar festhält, dass eine Herkunfts kennzeichnung von Milch, Eiern und Fleisch rechtlich möglich ist?*
2. *Wieso wurde die komplette Produktgruppe „Milch“ und „Milchprodukte“ bei Ihrem Entwurf nicht berücksichtigt?*
3. *Wieso soll nur für Rindfleisch eine Herkunfts kennzeichnung verpflichtend sein und wieso sind Schweinefleisch und Geflügel hier ausgenommen? Obwohl laut dem Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer eine Kennzeichnung bei Rind-, Schweine-, Geflügel-, Schaf- und Ziegenfleisch möglich ist.*
4. *Was verstehen Sie genau unter dem Begriff Gemeinschaftsverpflegung?*

5. Wieso wurde in Ihrem Verordnungsentwurf auch die Gastronomie berücksichtigt, obwohl es dazu keine Vereinbarung im Regierungsprogramm sowie im Entschließungsantrag vom 3. März 2020 gibt?
6. Wieso wurden die verarbeiteten Produkte außerhalb der Gemeinschaftsverpflegung in ihrem Verordnungsentwurf komplett weggelassen? Soll es bei verarbeiteten Produkten außerhalb der Gemeinschaftsverpflegung keine verpflichtende Herkunfts kennzeichnung geben? Wieso ist das Ihrer Meinung nach nicht nötig?
7. Wurden Sie von NGOs oder Interessensvertretungen für diesen ersten Verordnungsentwurf beraten?
  - a. Wenn ja, welche waren das? (Bitte um eine genaue Auflistung Ihrer externen Berater)
8. Wie sieht nun nach dem ersten Entwurf die weitere Vorgangsweise aus? Mit welchen Interessensvertretungen, NGOs, etc. (genaue Auflistung der Interessensvertretungen und NGOs) werden Sie Kontakt aufnehmen, um den ersten Entwurf zu überarbeiten bzw. zu finalisieren?
  - a. Wann wird die überarbeitete Version vorgelegt?
9. Wie soll die Kennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung genau aussehen? Soll der Nachweis über einen Aushang (etwa ein Plakat) funktionieren?
10. Dient das französische Kennzeichnungsmodell hier für sie als Vorbild?
11. Dient das italienische Kennzeichnungsmodell für sie als Vorbild?
12. Dient das Schweizer Kennzeichnungsmodell für sie als Vorbild?
13. Dient das polnische Kennzeichnungsmodell für sie als Vorbild?
14. Dient das finnische Kennzeichnungsmodell für sie als Vorbild?
15. Welche Vorarbeit für eine verpflichtende Herkunfts kennzeichnung wurde von ihrer Vor-Vorgängerin Ministerin Hartinger-Klein gemacht? Gibt es hier noch Unterlagen, die ihrem Ministerium zur Verfügung stehen?
18. Gibt es einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung der verpflichtenden Herkunfts kennzeichnung? Im Entschließungsantrag vom 3. März 2020 wird mit der Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung im Jahr 2021 gerechnet, das scheint nun nicht mehr realistisch.
  - a. Wenn ja, wie sieht dieser konkret aus?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Ausgehend vom Regierungsprogramm 2020-2024, welches eine verpflichtende Herkunfts kennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in der Gemeinschaftsverpflegung (öffentliche und private) und in verarbeiteten Lebensmitteln anstrebt, finden zwischen BMSGPK und BMLRT interministeriell regelmäßig Gespräche zu

den Möglichkeiten einer Umsetzung statt. Zur Frage der Vereinbarkeit mit Unionsrecht wurde ein Rechtsgutachten von Univ. Prof. Dr. Obwexer in Auftrag gegeben. Basierend auf den Schlussfolgerungen des Gutachtens sind Konzepte für eine legistische Umsetzung erarbeitet worden. Rechtsgrundlage dafür ist das LMSVG.

Das Gutachten wurde auf der Webseite meines Ressorts veröffentlicht:

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/Gutachten\\_zur\\_Herkunft.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/Gutachten_zur_Herkunft.html)

Bei dem in den Medien kuriserenden Konzept zur Herkunfts kennzeichnung handelt es sich um einen Vorschlag meines Hauses zur Abstimmung mit dem Koalitionspartner.

Verordnungen, in welchen vorgesehen ist, dass Lebensmittel nur unter einer bestimmten Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen und die der Information und dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung dienen, dürfen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem BMDW erlassen werden. Weiters sind nationale Maßnahmen im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung unter Einhaltung eines Notifikationsverfahrens der Europäischen Kommission zu übermitteln und dürfen erst erlassen werden, wenn die Kommission keine Einwände äußert.

Zur möglichen Gestaltung von nationalen Maßnahmen kann ich ausführen, dass diese in Anlehnung an die Kennzeichnungsbestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsors der primären Zutat eines Lebensmittels erfolgen sollen.

**Frage 16:**

*16. Haben sie bereits mit ihren Amtskollegen auf europäischer Ebene Kontakt aufgenommen, um sich für eine europäische Lösung bei der Herkunfts kennzeichnung einzusetzen?*

- a. Wenn ja, gibt es konkrete Bestrebungen, eine europäische Lösung bei der Herkunfts kennzeichnung zu finden?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Österreich hat sich schon immer auf europäischer Ebene für eine harmonisierte Erweiterung der verpflichtenden Kennzeichnungsbestimmungen zur Herkunft von Lebensmitteln eingesetzt. Als Erfolg dieses Einsatzes möchte ich erwähnen, dass die „Farm to Fork Strategie“ der Europäischen Union als Teil des „Green Deals“ die Frage der

Herkunfts kennzeichnung aufgenommen hat. Eine Vorlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission zur Ausweitung der verpflichtenden Ursprungs- oder Herkunftsangabe auf weitere Erzeugnisse ist für das 4. Quartal 2022 geplant.

**Frage 17:**

17. Ein Rechnungshofbericht kritisiert auch den Wildwuchs bei privaten Gütesiegeln in Österreich. Es wurde bemängelt, dass es kaum nachvollziehbar ist, warum ein privates Gütesiegel verwendet wird. Oft wird hier eine regionale Herkunft den Konsumenten vorgegaukelt. Durch Fantasie-Siegel wird behauptet, ein Produkt stammt aus Österreich, obwohl es nachweislich nicht so ist. Planen Sie hier verstärkte Kontrollen und Strafen einzuführen, damit die Konsumenten von privaten Gütesiegeln nicht wissentlich getäuscht werden?
- a. Wenn ja, wie sollen diese Kontrollen genau verschärft werden?
  - b. Wenn ja, welche Strafen sind derzeit vorgesehen? Wollen sie diese Strafen erhöhen? Wenn ja, wie hoch sollen sie künftig sein? Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, wieso wollen sie hier nicht strenger gegen Verbrauchertäuschung vorgehen?

Eine amtliche Kontrolle von Qualitätszeichen entlang der Lebensmittelkette würde zu einem massiven Mehraufwand der Verwaltung führen, zumal die Kontrollbehörden im Lebensmittelbereich nur über begrenzte Zuständigkeiten verfügen. Daher werden sämtliche Kontrollen von Qualitäts- oder Gütesiegelprogrammen derzeit von externen privaten Kontrollstellen ausgerichtet. Mit dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz wurde im Wirkungsbereich meines Ressorts ein rechtlicher Rahmen für europäische Qualitätsprogramme geschaffen. Eine Ausweitung dieses Ansatzes wird zu prüfen sein.

Mit der kürzlich verabschiedeten Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes wurde in der AGES ein Lebensmittelkompetenzzentrum eingerichtet. Hier kann geprüft werden, ob dieses eventuell in Zukunft in Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Qualitätszeichen eingebunden werden kann.

Der Strafrahmen im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG für Verwaltungsstrafen beträgt 50.000 Euro, im Wiederholungsfall 100.000 Euro. Die Strafen sind als ausreichend wirksam und abschreckend anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

